

Wenn Staatsanwälte bei sensiblen Organisationen wie dem BVT Haussuchungen anordnen und diese vom VfGH zumindest in einem Punkt als überschießend qualifiziert und daher als zu Unrecht erfolgt qualifiziert werden, dann ist daran bedenklich, dass mit fundamentalen Einrichtungen des demokratischen Rechtsstaates so schnellfertig und überfallsartig vorgegangen wird. So wenig verständlich es ist, aus einem solchen Vorkommnis in aller Öffentlichkeit parteipolitisches Kleingeld zu schlagen, so sehr man Verständnis dafür aufbringen muss, dass Hausdurchsuchungen ihren Zweck verfehlen, wenn sie tagelang vorher nach allen Richtungen geprüft und abgesichert werden, so wichtig es andererseits ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme gewissenhaft geprüft werden und an ihrer Notwendigkeit kein Zweifel besteht, so unabdingbar ist es, dass hier die Gleichheit vor dem Gesetz für ALLE gilt, nicht nur für das BVT.

Wichtiger als alles, was derzeit im Nationalrat diskutiert wird, wäre:

1. sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft so rasch, zielsicher und umfassend eingreift, wenn der oder die Beschuldigte ein hochrangiger Politiker ist,
2. sicherzustellen, dass die zuständigen Gerichte darin bestärkt werden, dass sie tatsächlich frei und unbeeinflusst Recht sprechen können und dass alleine schon jeder Versuch, auf ihre Entscheidung unzulässigen Einfluss zu nehmen, mit schweren Strafen geahndet werden würde,
3. vor allem in allen Fällen vermuteten Verstoßes gegen die Grundrechte des demokratischen Rechtsstaates, zu denen alle Formen der verfassungsmäßig garantierten Mitwirkung der Bevölkerung (Wahlen, Bürgerversammlungen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen) zählen, insbesondere durch Missbrauch der Amtsgewalt und bewusste oder grob fahrlässige Missachtung gesetzlicher Normen unnachsichtig gegen die Verantwortlichen vorzugehen.

An nachfolgendem Beispiel, das bis ins letzte Detail urkundlich belegbar ist, kann demonstriert werden, dass Vorkommnisse mit wesentlich mehr demokratiepolitischer Sprengkraft weder bei den Medien Anklang finden, noch von den zuständigen Strafbehörden und Gerichten entsprechend wahrgenommen werden.

Das Wesentliche zusammengefasst:

**Eine Wiener Bezirksvertretung beschließt die Abhaltung einer Bürgerversammlung gem. § 104c der Wiener Stadtverfassung. Die Bezirksvorsteherin setzt sie im Turnsaal eines Gymnasiums an. Es ist angesichts einer über 60.000 Menschen umfassenden Bürgerinitiative zu erwarten, dass der Saal die Teilnahmewilligen nicht fasst, weshalb die Teilnahme an die Lösung von Zählkarten abhängig gemacht wird. Interessenten werden bereits am 1. Tag der Zählkartenausgabe wegen Erschöpfung des Kontingents abgewiesen. Für die Abgewiesenen wird eine weitere Bürgerversammlung an einem späteren Termin anberaumt.**

**Eine derartige „Bürgerversammlung auf Raten“ widerspricht dem Grundgedanken einer Versammlung, für die begrifflich Orts- und Zeiteinheit unabdingbare Voraussetzung ist. Nur dann ist der Versammlungszweck gewährleistet, der darin besteht, dass eine umfassende Information aller Teilnehmer über alle zur Sprache**

**kommenden Fakten und Meinungen inklusive kontradiktorischem Diskurs stattfinden kann.**

Das Verhalten der Verantwortlichen wird der Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis auf § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) am 4.3.2014 zur Kenntnis gebracht.

Die Staatsanwaltschaft sieht mangels eines Anfangsverdacht (**!**) keinen Anlass, Ermittlungen aufzunehmen. Sie unterlässt es, den Anzeiger (Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung) pflichtgemäß darüber zu informieren. Der Anzeiger erfährt davon durch Zufall (Erwähnung im Bericht des Stadtrechnungshofes), hält dies der Staatsanwaltschaft vor und ersucht um Beantwortung einiger Fragen, darunter der nach der Eintragung in dem bei der Staatsanwaltschaft zu führenden Tagebuch. Die Antwort vom 2.6.2016 ist die lakonische (pflichtgemäße) Mitteilung, dass mangels Anfangsverdacht keine Ermittlungen aufgenommen wurden.

Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung ersucht um schriftliche Bescheidausfertigung über die Nichtbeantwortung der übrigen Fragen. Der Bescheid wird - rechtswidrig - nicht erlassen. Es wird daher nach Ablauf der 6-monatigen Frist Säumnisbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Eine Richtern ruft bei der Obfrau an und ersucht um Informationen über den inkriminierten Vorgang, da die Staatsanwaltschaft über solche nicht verfüge (**!**). Dem Ersuchen wird entsprochen. Seither sind 8 Monate vergangen, ohne dass – wie gesetzlich vorgesehen – innerhalb von 6 Monaten eine Entscheidung ergangen wäre.

Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung wird damit gezwungen, zur Durchsetzung ihres Rechts den Verwaltungsgerichtshof (mit Säumnisbeschwerde gegen das Bundesverwaltungsgericht) anzurufen, zu dessen Entlastung die Verwaltungsgerichte eingerichtet wurden.

**Fazit: die Verjährungsfrist läuft Anfang Jänner 2019 ab. Nur dieser Umstand kann zu einer plausiblen Erklärung der dargestellten Vorgangsweisen dienen. Auch so kann man demokratische Grundrechte ad absurdum führen, ohne dass jemand die Stimme erhebt und „Skandal“ ruft oder gar einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss beantragt.**